

BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

**Die Gleichbehandlungskommission des Bundes**

**Senat I**

hat in der Sitzung am ... über den Antrag von A (= Antragstellerin) in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl. I Nr. 65/2004 i.d.g.F., festzustellen, dass sie im Rahmen ihres Studiums an der Universität X und ihres Praktikums am Institut X der Universität X von B durch die Einladung zum ...-tanzen, die mehrmalige Einladung zum Kaffeetrinken, Äußerungen zu ihrem Aussehen, ihrem Charme und ihrer Ausstrahlung sowie das Angebot eines Fotoshootings mit dem Beschuldigten, im zeitlichen Zusammenhang mit der Aussage, dass er sich aktuell auf Aktfotografie fokussiere und nicht alle Fotos auf seiner Website jugendfrei seien, gemäß § 8 iVm § 42 Abs. 2 B-GIBG sexuell belästigt worden sei, folgendes

**Gutachten**

beschlossen:

*Das Verhalten von B, nämlich die Einladung zum ...-tanzen, Äußerungen zu Aussehen, Charme und Ausstrahlung der Antragstellerin sowie das Angebot eines Fotoshootings mit diesem, im zeitlichen Zusammenhang mit der Aussage, dass er sich aktuell auf Aktfotografie fokussiere und nicht alle Fotos auf seiner Website jugendfrei seien, stellt eine sexuelle Belästigung von A gemäß § 8 iVm § 42 Abs. 2 B-GIBG dar.*

Der Antrag von A langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ein. In ihrem Antrag führte die Antragstellerin im Wesentlichen das Folgende aus:

Die Antragstellerin sei zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages Masterstudentin der X an der Universität X. Von ... bis ... habe sie das Bachelorstudium X an der Universität X absolviert. Von ... bis ... sei sie Studentische Mitarbeiterin am Institut X der Universität X und von ... bis ... sei sie als Praktikantin am Institut X der Universität X im Projekt "...“ (Forschungsoperationsprojekt der Universität X mit der Stadt X, Bereich ...) beschäftigt gewesen.

Zum Abschluss des Bachelorstudiums sei ein Bachelorseminar erforderlich, in dessen Rah-

men eine Bachelorarbeit zu schreiben sei. Ende ... habe sie die dafür erforderliche ECTS-Anzahl erreicht, sich aber dennoch nicht für ein Seminar anmelden können, da es keine freien Plätze mehr gegeben habe. Sie habe daher einige Leiter/innen der Seminare kontaktiert und B habe sie letztendlich als zusätzliche Studierende in sein Seminar aufgenommen, obwohl die Teilnehmer\*innen-Höchstzahl bereits erreicht gewesen sei. Die Antragstellerin sei ihm dafür damals sehr dankbar gewesen. Es habe zwei Betreuer\*innen in diesem Bachelorseminar gegeben: B und ... Sie sei von B betreut worden, d.h., er habe ihre Bachelorarbeit zu begleiten und zu bewerten gehabt. Alle Seminar-Teilnehmer/innen, die von B betreut worden seien, waren von Beginn an mit ihm „per Du“.

Kaffee Einladungen:

B habe sie im Laufe der Zeit mehrfach gefragt, ob sie mit ihm Kaffee trinken gehen wolle. Das sei auch für sich allein genommen sicher nicht vorwerfbar oder verwerflich, doch die Antragstellerin habe sich nicht wohl gefühlt, alleine mit ihrem Professor einen Kaffee trinken zu gehen bzw. das vorgeschlagen zu bekommen.

Anbahnung Praktikum:

B habe sie nach einer Seminarstunde gefragt, ob sie bei ihm ein Praktikum absolvieren wolle, und habe sie per Mail am ... aufgefordert, ihm ihren Lebenslauf zuzusenden, da es interessante Projekte gebe. Sie habe ihren Lebenslauf am ... an ihn übermittelt. Am ... habe ein Online-Gespräch zur Bewerbung stattgefunden, bei welchem es aber kaum bis gar nicht um ihre akademischen Leistungen gegangen sei. B habe die Antragstellerin auf ihr „atemberaubendes Lächeln“ angesprochen, das Bewerbungsfoto habe ihm auch gut gefallen. Bezüglich eines möglichen Praktikums im ... Bereich sollte sie ihm auf Instagram folgen, um über diesen Weg mit seiner ... Kontakt aufnehmen zu können, die ihr dabei weiterhelfen könne. Die Antragstellerin halte ihren Instagram-Account allerdings sehr privat, sodass ihr das unpassend erschien.

Danach habe B den Fokus auf die Hobbies der Antragstellerin, ... und ..., gelegt. Er habe sinngemäß gemeint, dass ... ja sehr gut zu ihr passen würde, da sie ja eine sehr adrette, filigrane Person sei. Er habe gesagt, dass er auch leidenschaftlich gerne tanze, besonders ..., und habe gefragt, ob sie auch ... tanzen würde. Die Antragstellerin habe das verneint. B habe gemeint, dass er ..., wenn sich die Covid-19-Situation gelockert hätte, sehr gerne mit der Antragstellerin ... tanzen gehen wollen würde.

In Bezug auf einen ..., bei dem die Antragstellerin mitgewirkt habe, habe er gemeint, dass sie wirklich ein Model sei. Sie habe entgegnet, sie sei fürs Modeln zu klein, B entgegnete, dass es nicht auf die Größe ankäme. Sie sei gar nicht im Stande gewesen, passend zu antworten,

da er ihr Professor gewesen sei und sie damit von ihm in Bezug auf die Beurteilung ihrer Studienleistungen abhängig gewesen sei. Sie habe nicht mit solchen Aussagen gerechnet und sei erschrocken gewesen, sodass sie erst einmal versucht habe, verbal „auszuweichen“.

Zudem habe sie das Gefühl gehabt, dass sie bei ihm das Praktikum machen musste, weil er ihr Seminarleiter im Studium und der Betreuer ihrer Bachelorarbeit gewesen sei.

Sie habe B am ... geschrieben, dass ein Praktikum aktuell zeitlich nicht für sie passe, es eventuell aber ab ... oder ... in Frage käme und habe gedachte, dass sie damit auf diplomatische Weise faktisch abgesagt hätte, da der Praktikumsplatz eigentlich ab sofort zu besetzen gewesen sei. Gleichzeitig habe sie Interesse an einem Praktikum bei ..., einer Firma, für die auch B tätig sei, signalisiert.

Am ... habe eine Online-Einheit des Bachelorseminars stattgefunden. B habe sie nach dem Seminar als Einzige gebeten, noch länger im Chat zu bleiben. Er habe gesagt, sie solle sich das Instituts-Praktikum noch einmal überlegen und er könne auch bezüglich eines Praktikums bei ... vermitteln.

Insgesamt sei für sie eine gewisse Drucksituation bezüglich des Institutspraktikums entstanden. Sie habe am ... eine E-Mail geschrieben, dass sie großes Interesse hätte, doch es erst ab ... möglich wäre. Tatsächlich seien dann bereits ab ... Arbeiten für das Praktikum zu verrichten gewesen. So sei die Antragstellerin von ... bis ... in einem Praktikum für das Projekt „...“ (Forschungskooperationsprojekt der Universität X mit der Stadt X, ...) beschäftigt gewesen. Die ECTS dafür sollten letztlich für die freien Wahlfächer im Bachelor angerechnet werden. Ihre direkte Vorgesetzte sei ... gewesen. B sei quasi nur Schirmherr des Projekts gewesen.

Das Praktikumszeugnis:

Da ...s Vertrag im ... ausgelaufen sei, wandte sich die Antragstellerin im ... wegen eines Praktikumszeugnisses an B. Dieses habe sie dann selbst zu formulieren gehabt. B habe ihren Entwurf um den folgenden Satz ergänzt: „Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“ Dieser Satz würde in Deutschland negativ ausgelegt werden und so sei ihr vermutlich auch ein anderer Praktikumsplatz abgesagt worden. Das Zeugnis mit dem von ihm ergänzten Satz habe er ihr außerdem per E-Mail mit den Worten übermittelt: „schon wieder wartet ein Kaffee auf mich...“.

Auf Grund der negativen Auswirkung habe sie B unter Hinweis auf ein entsprechendes Gerichtsurteil gebeten, den Satz wieder zu entfernen, auch wenn er ihn vermutlich nur wohlwollend bzw. unterstützend gemeint habe. Er habe darauf unter anderem mit dem folgenden Satz reagiert: „Es ist mir bekannt dass eigentlich nicht nachgefragt werden darf, aber dass der Satz hier nicht negativ, sondern positiv gemeint werden kann, ist spannend.“ Diese E-Mail habe sie damals sehr irritiert und verletzt. Sie sei nicht ganz sicher gewesen, wie sie das Geschriebene deuten solle und ob er absichtlich versucht hatte, ihr zu schaden. Deshalb habe sie ihn um ein Feedbackgespräch gebeten, da sie das Gefühl gehabt habe,

dass es Klärungsbedarf gebe und eventuell auch einiges von seiner Perspektive aus in dieser Arbeitsbeziehung schiefgelaufen sei.

Gleichzeitig sei sie unsicher gewesen, ob sich all dies nicht negativ auf die Beurteilung ihrer Studienleistungen durch B auswirken würde. Ihre Bachelorarbeit, an der sie seit ... gearbeitet hatte, hatte sie bereits am ... abgegeben, aber noch keine Bewertung erhalten, bevor es zum Feedbackgespräch gekommen sei.

Das Feedback-Gespräch im Café ...:

In Bezug auf das von ihr vorgeschlagene, rein professionelle Feedbackgespräch habe B geschrieben: „gehen wir mal auf einen gemütlichen Kaffee.“ (...) sowie „dann machen wir für diese ‚Nachbesprechung‘ am besten gleich ruhiger im Café ... aus um 12:00 Uhr“ (...). Das ... sei ein Café in der Nähe der Universität. Das Gespräch habe am ... im Café ... stattgefunden. B habe zunächst moniert, dass die Antragstellerin teilweise Mails nicht schnell genug beantworten würde. Dann sei er umgeschwenkt und habe gesagt, dass sie intelligent sei und sehr viel Charme und eine wahnsinnig tolle Ausstrahlung habe. Er habe gesagt: „und Dein Aussehen...“, danach habe er gestockt und gemeint, dass er am liebsten ein Fotoshooting mit ihr machen würde. Er habe gesagt, dass sein Hobby das Fotografieren sei, wobei er aktuell primär auf Aktshootings konzentriert sei. Dies sei nicht ganz jugendfrei, sie könne sich Fotos auf seiner Homepage ansehen (...), die Bilder seien teilweise etwas verrückt, aber sie sei ja kein Kind mehr. Er habe noch ergänzt, dass Nacktsein in der Gesellschaft mehr normalisiert werden müsste.

Sie habe sich geekelt und unwohl gefühlt. Er habe dann noch vom Platz gegenüber auf den Platz neben ihr gewechselt, was der Antragstellerin viel zu nah gewesen sei. Er habe ihr ein paar seiner Bilder gezeigt, unter anderem auch Fotos von einer Kommilitonin der Antragstellerin. Sie habe erklärt, dass das nichts für sie sei, da sie nicht sonderlich fotogen sei. Er habe geantwortet, dass ihre objektive Schönheit wohl bewiesen sei. Am Ende des Treffens habe er gesagt „Liebe ..., wir sehen uns ja bald wieder“ und habe dabei über ihre Schulter gestrichen. Sie habe nicht verstanden, wieso sie sich bald wieder hätten sehen sollen. Auf eine diesbezügliche Frage habe er geantwortet, dass er das Feedbackgespräch für die Bachelorarbeit meine. Dies würde wieder beim Mittagessen stattfinden und würde dann „ganz ernst“ werden, er würde sie dann „richtig hart rannehmen“. Der Antragstellerin sei das alles extrem unangenehm gewesen, sie habe sich überrumpelt und überfordert gefühlt und habe wieder versucht verbal auszuweichen.

Warten auf die Beurteilung der Bachelorarbeit:

Ein paar Tage nach dem Treffen habe er ihr geschrieben, dass man sich nun zum Feedbackgespräch bezüglich der Bachelorarbeit treffen könne und habe ihre Arbeit als einen „schö-

nen, interessanten Text“ (...) beschrieben. Da sie kein Interesse daran gehabt habe, B nochmal persönlich zu treffen, habe sie sich bei ihren Kommiliton/innen informiert, sowohl solchen, die im selben Kurs wie sie gewesen seien, als auch bei welchen, die andere Kurse besucht hatten, ob und inwiefern sie Feedback erhalten hätten. Sie sei verwundert gewesen, dass die anderen Studierenden, auch die aus ihrem Kurs, gar kein Feedback (weder schriftlich noch mündlich), sondern gleich ihre Note erhalten hätten. Sie habe deshalb B geantwortet, dass sie auf Urlaub sei und nicht kommen könne, und habe höflich um Beurteilung ihrer Arbeit gebeten, da sie diese zur Anmeldung für das Masterstudium gebraucht habe und sie die Frist einhalten wolle. B habe merklich verärgert geantwortet, dass das Gespräch nur ein Angebot gewesen sei. Ab diesem Zeitpunkt habe er nicht mehr auf Mails der Antragstellerin reagiert. Bis ... sei die Bachelorarbeit nicht benotet worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Benotungsfrist schon um zwei Wochen überschritten gewesen sei. Auch die Anrechnung des Praktikums als freies Wahlfach, wofür B am Institut ebenfalls zuständig gewesen sei, sei nicht erfolgt, obwohl sie das bereits Ende ... beantragt hatte. Sie habe daher am ... noch einmal eine Mail gesendet und auf die Fristüberschreitung aufmerksam gemacht. Er habe kurz nach Mitternacht geantwortet, dass aktuell sehr viel bei ihm los sei, ihre Arbeit aber schon beurteilt sei und sie ihre Note bald erhalten würde. Sie solle ihm außerdem für die Praxisanrechnung auch noch einmal alle Dokumente zusenden.

Am selben Tag sei sie per Mail benachrichtigt worden, dass ihre Bachelorarbeit bei der Plagiatskontrolle eingelangt sei. Die Plagiatsprüfung für Bachelorarbeiten sei aber erst einige Tage zuvor eingeführt worden. Die Arbeiten ihrer Kolleg/innen seien noch nicht überprüft worden. Durch das nicht rechtzeitige Benoten der Bachelorarbeit sei eine Zeitlang im Raum gestanden, dass die Antragstellerin ein Semester verliere.

Weitere Schritte und Informationen:

Um zu fragen, wie lange die Beurteilungsfrist sei, habe sie sich am ... in Begleitung einer Freundin an Institutssekretär ... gewandt. Dieser habe hoch kompetent reagiert und habe sie an die Studiendekanin ... und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen verwiesen.

Am ..., nach langem Hin und Her bezüglich der Fristüberschreitung, 6 Wochen nach Abgabe (die Frist dafür wären 4 Wochen gewesen), sei ihre Arbeit nun endlich angemeldet worden und einen Tag darauf habe sie die Note „Sehr gut“ erhalten.

Am ... habe sie ein erstes, vertrauliches Beratungsgespräch bei ... vom Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gehabt. Nach ihrem Bericht seien ihr verschiedene rechtliche, externe und inneruniversitäre Möglichkeiten erläutert worden. Am ... habe ein Gespräch mit der Studiendekanin stattgefunden. Dabei sei sie auch gefragt worden, ob das wirklich passiert sei und dass das bei dem Kollegen schwer vorstellbar sei und dass es nicht so schlimm gewesen sei. Die Studiendekanin habe aber angeboten, ein Gespräch mit B zu führen. Nach diesem Gespräch sei die Antragstellerin emotional sehr betroffen gewesen und

habe sich die Frage gestellt, ob sie hinsichtlich der Erlebnisse überreagiere.

In weiterer Folge sei sie seitens des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen darüber informiert worden, dass B ab ... für die neue Funktionsperiode in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsendet worden sei.

Am ... habe sie per Mail die Studiendekanin darüber informiert, dass sie alle weiteren Schritte mit Begleitung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erledigen würde, so dass es nicht notwendig sei, dass diese selbst ein Gespräch mit B führt. Sie habe darüber hinaus um vertrauliche Behandlung gebeten. Ein wenig später habe ihre Freundin noch darüber mit der Studiendekanin kommuniziert und diese habe auch festgehalten, dass es ihr wirklich leidtue, wie ihre Reaktion bei ... und der Antragstellerin angekommen sei. Sie habe gedacht, dass sie klar vermittelt hätte, dass sie das Verhalten unangebracht fände (Mailwechsel ...).

Am ... habe ein weiteres Gespräch im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über die weitere Vorgangsweise stattgefunden, wieder mit ..., und diesmal auch der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, ... Mit dem Einverständnis der Antragstellerin hätten in der Folge Gespräche des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit B stattgefunden, mit dem Ziel, auch seine Seite zu hören, geeignete erste Abhilfe vor weiteren Übergriffen zu schaffen, sowohl in Bezug auf die Antragstellerin aber vor allem in Bezug auf allfällige weitere betroffene Studentinnen und auch um zu sehen, wie er sich in Bezug auf seine bevorstehende Mitgliedschaft im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen verhalten werde.

Außerdem habe mit ihrem Einverständnis ein Gespräch des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit der Studiendekanin stattgefunden, um ihr für solche Gespräche Handlungsalternativen darzulegen.

Emotionale Wirkungen der Geschehnisse:

All diese Handlungen von B seien der Antragstellerin wahnsinnig unangenehm. Sie habe sich selbst immer wieder gefragt, was sie getan habe, um ihn derart „einzuladen“. Sie habe sich oft gefragt, was sie falsch gemacht haben könnte. Für sie seien Grenzüberschreitungen geschehen. Sie habe sich beschämt und deprimiert gefühlt. Es sei für sie sogar ekelerregend gewesen. Sie habe sich von ihm auf Grund seiner Handlungen unter Druck gesetzt gefühlt, es bestehe ja auch ein Machtverhältnis. Sie habe sich sehr lange nicht getraut, etwas gegen diese Handlungen zu unternehmen, da sie Angst davor gehabt habe, was passieren würde. Doch dann habe sie erkannt, dass sie nicht wolle, dass so etwas ihr oder auch einer anderen Studentin nochmals zustößt. Sie habe den Eindruck gehabt, dass sich B auf der sicheren Seite fühle und ohnehin nicht gedacht habe, dass sie sich traue, etwas zu sagen.

B sei für Anrechnungsfragen von Praktika und der freien Wahlfächer zuständig. Ansonsten

müsse sie voraussichtlich im Laufe ihres weiteren Studiums keine weiteren Lehrveranstaltungen bei ihm besuchen. Parallel zu dem Antrag an die B-GBK würde der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Gespräche mit der Universitätsleitung führen.

All dies geschehe nicht, um B zu schaden oder um Vorteile für sich selbst zu erwirken, sondern, um so gut wie möglich sicherzustellen, dass nicht weitere Frauen solche Situationen erleben müssen.

Abschließend nennt die Antragstellerin eine Reihe von möglichen Zeug/innen.

Dem Antrag waren die folgenden Beilagen angeschlossen:

- Gedächtnisprotokoll über die Zeit des Bachelor-Seminars und Praktikums bei B
- Zusammenfassung Emails
- Gedächtnisprotokoll über die Zeit des Bachelor-Studiums meiner Tochter A bei B verfasst von ...
- Gedächtnisprotokoll zum Telefonat zwischen A und K. am ..., ... Uhr, verfasst von K.
- Rekonstruktion des Whatsapp-Chatverlaufs zwischen A und K. (aus Sicht der zuletzt genannten Person)
- Dokumentation Mailverkehr zwischen der Studiendekanin und K.
- Sachverhalt aus der Sichtweise von K.

Mit Schreiben vom ... übermittelte der Beschuldigte, B, eine Stellungnahme zum Antrag, eingebracht von seiner rechtsfreundlichen Vertretung ... In dieser wird das Folgende ausgeführt:

Außer Streit gestellt werde, dass die Antragstellerin im ...semester ... Studentin des Beschuldigten gewesen sei und bei diesem ein Seminar absolviert habe. Richtig sei auch, dass die Antragstellerin ein Praktikum absolviert habe, welches der Beschuldigte kuratiert habe, wengleich die direkte Betreuung durch ... erfolgt sei. Richtig sei schließlich auch, dass der Beschuldigte die Bachelorarbeit der Antragstellerin (mit Sehr Gut) beurteilt habe.

Bestritten werde, dass der Beschuldigte ein unerwünschtes, der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt hätte, welches die Würde der Antragstellerin beeinträchtigt hätte. Entschieden bestritten werde vor allem auch, dass der Beschuldigte zu Lasten der Antragstellerin eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Studiumwelt geschaffen hätte oder die Reaktion der Antragstellerin gar zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang der Antragstellerin zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbildung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses gemacht hätte.

Zu den einzelnen von der Antragstellerin vorgebrachten Vorwürfen werde entgegnet:

Ad Kaffee trinken:

Der Beschuldigte habe die Antragstellerin keinesfalls mehrfach gefragt, ob sie mit ihm Kaffee trinken gehen wolle. Richtig sei, dass der Beschuldigte die Antragstellerin — nach seiner Erinnerung — einmal gefragt habe, ob das Feedback-Gespräch bei einem gemütlichen Kaffee stattfinden solle. Ein weiteres Mal hat der Beschuldigte — scherzhaft — gemeint, er habe einen Kaffee gut. Mehrfache Einladungen zum Kaffee habe es nicht gegeben. Richtig sei, dass es ein Feedback-Gespräch am ... im Café ... gegeben habe. Der Beschuldigte habe bis jetzt in seiner gesamten Laufbahn noch nie eine Studentin oder einen Studenten zu einem rein privaten Treffen eingeladen.

Ad Anbahnung Praktikum:

Der Beschuldigte erinnere sich, dass er tatsächlich auf das Hobby der Antragstellerin (Tanzen) eingegangen sei, es habe sich im Wesentlichen um Smalltalk gehandelt, wobei — abgesehen vom kurzen Gespräch online — das Tanzen in weiterer Folge nie wieder Thema zwischen der Antragstellerin und dem Beschuldigten gewesen sei.

Der Beschuldigte könne im Hinblick darauf, dass die Dauer und der ungefähre Inhalt des Anbahnungsgesprächs über OneNote (Microsoft) festgehalten sei, nachvollziehen, dass das gesamte Gespräch ca. 54 Minuten (von ... bis ... Uhr) gedauert habe. Der Small-Talk, welchem die Antragstellerin in ihrer Anzeige zentrale Bedeutung beimisst, habe davon nur wenige Minuten ausgemacht.

Inwiefern der Beschuldigte im Gespräch mit der Antragstellerin Äußerlichkeiten gelobt habe, so habe sie dies in ihrer ganzen Person unterstützen sollen, der Beschuldigte habe sowohl Äußerlichkeiten als auch Kompetenzen, welche im Lebenslauf der Antragstellerin erkennbar seien, ansprechen und positiv hervorheben wollen.

Es sei durchaus üblich bei Bewerbungsgesprächen auch auf persönliche Dinge einzugehen, die eine ruhige und entspanntere Atmosphäre schaffen sollen. Die Themen daraus ergeben sich ideal aus Punkten, die von der Bewerberin im Gespräch bzw. aus dem Lebenslauf kommen würden.

Am ... habe die Antragstellerin grundsätzlich Interesse an einem Praktikum signalisiert, der Beschuldigte habe daher der Antragstellerin den Vorschlag zur weiteren diesbezüglichen Besprechung unterbreitet. Am ... sei die Rückmeldung der Antragstellerin gekommen, dass bei ihr aktuell ein Praktikum nicht möglich sei, dies sei seitens des Beschuldigten natürlich zur Kenntnis genommen und akzeptiert worden. Am ... habe die Antragstellerin in einem E-Mail-Interesse für eine Praktikumstätigkeit signalisiert, sodass der Beschuldigte der Antragstellerin die Möglichkeit geboten habe, im Projekt ... mitzuarbeiten.



Ad Praktikumszeugnis:

Das Praktikumszeugnis sei ausschließlich positiv formuliert gewesen. Der Beschuldigte habe seine Ergänzung „für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung“ positiv gemeint; richtig sei, dass dem Beschuldigten bei seiner Reaktion „es ist mir bekannt, dass eigentlich nicht nachgefragt werden darf, aber dass der Satz hier nicht negativ sondern positiv gemeint werden kann, ist spannend“ ein Sinnfehler („negativ“ und „positiv“ wurden vertauscht, richtigerweise hätte der Satz als natürlich lauten sollen: „Es ist mir bekannt, dass eigentlich nicht nachgefragt werden darf, aber dass der Satz hier nicht positiv, sondern negativ gemeint werden kann, ist spannend“) unterlaufen sei. Der Beschuldigte habe nicht im Entferntesten erwartet, dass dies irritierend oder gar verletzend sein hätte können. Entscheidend sei aber auch, dass der Beschuldigte dem Wunsch der Antragstellerin auf Korrektur in 12 Minuten (Anfrage der Antragstellerin ... Uhr/Reaktion des Beschuldigten ... Uhr) nachgekommen sei. Im Übrigen dürfe an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Beschuldigte das Praktikumszeugnis ausschließlich der Antragstellerin übermittelt habe, sodass sie dieses Praktikumszeugnis, sollte sie mit diesem nicht einverstanden gewesen sein, nicht einmal hätte weiterleiten müssen.

Ad Feedback-Gespräch im Café ...:

Richtig sei, dass der Beschuldigte — daran kann er sich auch erinnern — der Antragstellerin anlässlich des Gesprächs im Café ... von seiner Leidenschaft für die Fotografie erzählt habe. Der Beschuldigte habe an Wettbewerben teilgenommen und es sei richtig, dass auf der Homepage des Beschuldigten (...) ein Teil des Portfolios des Beschuldigten gezeigt wird. Der Beschuldigte habe über seine diesbezügliche künstlerische Leidenschaft bereits öfters mit Kollegen gesprochen und Fotos gezeigt, wobei er davon ausgehe, dass diese durchaus auf einer zumindest nicht unbeträchtlichen künstlerischen Gestaltungshöhe stehen würden. Der Beschuldigte habe auch von Kunstverständigen öfters gutes Feedback erhalten und mit einem Foto in einer renommierten Fotozeitschrift einen Preis gewonnen.

Insofern der Beschuldigte allenfalls die Formulierung „nicht jugendfrei“ verwendet habe — Erinnerung habe der Beschuldigte daran nicht — so kann dies nur scherzhaft gewesen sein, zumal seine Fotos keinesfalls für Jugendliche ungeeignet seien.

Der Beschuldigte habe sich beim Zeigen der Fotos deshalb neben die Antragstellerin (in einem Winkel von 90 Grad) gesetzt, weil man gegenüberstehend nicht gut gemeinsam Fotos anschauen könne.

Insofern der Beschuldigte der Antragstellerin Fotos von einer Kommilitonin gezeigt habe, so ist festzuhalten, dass diese Fotos bei einem reinen Modeshooting entstanden seien. Das „Ziel“ des Beschuldigten bei diesem Shooting sei gewesen, Fotos von künstlerischer Qualität für Wettbewerbe und Ausstellungen anzufertigen, hingegen sollte die Studierende die Fotos

für ihre privaten Zwecke verwenden können. Der Beschuldigte habe sich (schriftlich) natürlich auch bestätigen lassen, dass er diese Fotos weiterzeigen und für künstlerische Zwecke (Wettbewerbe/Ausstellungen) verwenden dürfe. Es habe sich bei jenen Fotos, welche der Beschuldigte von dieser Studierenden gemacht hätte aber keineswegs um Aktfotos gehandelt, sondern um völlig unverfängliche Modefotos, welche die Studierende keineswegs unbekleidet gezeigt hätten.

Der Beschuldigte halte es für möglich, dass er der Antragstellerin das Anbot unterbreitet habe, ähnliche Modefotos von der Antragstellerin zu machen, er könne aber jedenfalls mit Sicherheit aus schließen, dass er Aktfotos vorgeschlagen habe.

Der Beschuldigte habe sich — im Hinblick auf den Schriftsatz der Antragstellerin — versucht, daran zu erinnern, ob er der Antragstellerin — so wie diese dies behauptet — „über die Schulter gestrichen hat“. Der Beschuldigte habe daran aber keine konkrete Erinnerung. Der Beschuldigte könne nicht ausschließen, dass er möglicherweise der Antragstellerin — kurz und äußerst flüchtig die Hand — jovial — auf die Schulter gelegt habe, dies jedoch mit Sicherheit ohne jede verfängliche Absicht, sondern — sollte dies der Fall gewesen sein — ausschließlich im Sinne eines „freundschaftlichen“ „auf die Schulterklopfens“.

Das Feedback-Gespräch im Café ... habe übrigens zur Mittagszeit stattgefunden, in einem Zeitraum also, zu welchem sich notorischerweise sehr viele Menschen dort aufhalten würden, um ihr Mittagessen zu sich zu nehmen.

Ad Warten auf die Beurteilung der Bachelorarbeit:

Der Beschuldigte bestreite entschieden, dass er die Antragstellerin — gar aus unsachlichen Gründen — auf die Beurteilung der Bachelorarbeit warten hätte lassen oder etwa auf das Ersuchen der Antragstellerin um Beurteilung ihrer Arbeit, ohne vorheriges Feedback, „merklich verärgert“ reagiert hätte. Richtig sei, dass der Beschuldigte wie folgt reagiert habe:

*„Liebe A,*

*es ist tatsächlich sehr viel los derzeit. Dennoch, die Arbeit ist beurteilt, sollte rasch sichtbar sein bei dir.*

*Ad FWF-ECTS. Wann hast du denn dazu die Anmeldung abgegeben? Bei den FWF ist es etwas umständlicher als in normaler Praxis. Machen wir es einfach: Sende mir das Antragsformular (nochmals) per E-Mail mit den Daten (Zeiten) der Praxis, dabei auch Seite 3 schon ausgefüllt. Dann kann ich das direkt von mir zum Prüfungsreferat senden, wo es eingetragen wird.*

*Liebe Grüße,*

*B.“*

Von einer verärgerten Reaktion könne also — wie sich aus diesem E-Mail zwanglos ableiten ließe — keine Rede sein.

Richtig sei, dass die Eintragung der Bachelorarbeit am ..., also 5 Wochen und 3 Tage nach Abgabe erfolgt sei. Es könne also nicht einmal von einer ins Gewicht fallenden Fristüberschreitung gesprochen werden, geschweige denn von einer solchen, welche irgendwelche unsachlichen Gründe gehabt hätte.

In diesem Zusammenhang werfe die Antragstellerin dem Beschuldigten vor, sie sei durch diese „Fristüberschreitung“ in eine „Plagiatskontrolle“ gekommen, weiters sei „eine Zeit lang im Raum“ gestanden, sie würde ein Semester verlieren. Diese Ausführungen der Antragstellerin seien unrichtig. Hinsichtlich der Plagiatsprüfung sei festzuhalten, dass die Antragstellerin schon im Hinblick darauf, dass sie die Bachelorarbeit am ... (einem Samstag) abgegeben habe, quasi zwangsläufig in die Plagiatsprüfungsthematik gekommen sei, weil der Beschuldigte — legitimerweise — die Arbeit erst am ... das erste Mal zur Kenntnis genommen habe und selbst für den Fall, dass der Beschuldigte die Bachelorarbeit am gleichen Tag, also am ... beurteilt hätte, diese in die Plagiatsprüfung gekommen wäre, da diese ab ... verpflichtend gewesen sei. Der Vorwurf, der Beschuldigte habe also zu verantworten, dass die Antragstellerin in die „Plagiatsprüfung“ gekommen sei, sei daher nicht gerechtfertigt. In keiner Weise habe für die Antragstellerin jemals die Gefahr bestanden, sie hätte durch eine „Fristüberschreitung“ des Beschuldigten ein Semester verloren, der diesbezügliche Vorwurf der Antragstellerin sei völlig unbegründet.

In diesem Zusammenhang dürfe auch darauf hingewiesen werden, dass die Antragstellerin die einzige Studentin gewesen sei, die ihre Bachelorarbeit zu diesem eher unüblichen Zeitpunkt, nämlich zu Semesterbeginn, wo notorischerweise der Arbeitsanfall bei Universitätsprofessoren besonders groß sei, abgegeben habe. Die diesbezügliche Vorgehensweise der Antragstellerin sei zwar durchaus legitim gewesen, jedoch sei es eher unüblich, dass Studierende Anfang des ...semesters Bachelorarbeiten abgeben. Der weitaus überwiegende Teil der Studierenden des Beschuldigten habe die Bachelorarbeit wesentlich früher abgegeben, sodass es für den Beschuldigten auch wesentlich einfacher gewesen sei, die Frist (vier Wochen) einzuhalten.

Insofern im Übrigen die Antragstellerin davon schreibe, dass andere Studierende gar kein Feedback, sondern gleich die Note erhalten hätten, so sei es richtig, dass es kein Feedback VOR der Noteneintragung gebe, aber es werde ein Feedback nach Beurteilung angeboten. Auf dieses habe der Beschuldigte angesprochen. Das Angebot zu einem Feedback zur Bachelorarbeit sei von einer Kollegin und vom Beschuldigten im Seminar öffentlich mitgeteilt worden. Vier der ... Studierenden, die der Beschuldigte in dem Bachelorseminar betreut habe, hätten um ein solches Feedback nach der Noteneintragung gebeten und ein solches vom Beschuldigten erhalten. Dies sei auch in der E-Mail des Beschuldigten vom ... wie folgt abgebildet:

*„Liebe A,*

*es ist richtig, dass eine Besprechung nicht notwendig ist. Dies war auch als Angebot gedacht.*

*Die Beurteilung und Eintragung werde ich demnächst genau machen und wenn Du dann ein Feedback möchtest, dann melde Dich nach Deiner Rückkehr, liebe Grüße,  
B.“*

Hier sei deutlich zu lesen, dass das Feedbackgespräch NACH der Eintragung gedacht ist.

Dem Beschuldigten sei es von Anfang an bei seiner Tätigkeit an der Universität X ein besonderes Anliegen gewesen, Studierende zu unterstützen und bestmöglich zu fördern. Der Beschuldigte habe die Vorwürfe der Antragstellerin daher keineswegs auf die leichte Schulter genommen, sondern sich durchaus selbstkritisch mit diesen auseinandergesetzt.

Der Beschuldigte halte daher fest, dass sein Vorschlag, der Antragstellerin Fotos aus seinem Portfolio zu zeigen, entbehrlich gewesen sei. Der Beschuldigte habe sich dazu aus seiner eigenen Begeisterung zur künstlerischen Tätigkeit der Fotografie hinreißen lassen und sei im Hinblick auf den seit über einem Jahr bestehenden positiven Kontakt zur Antragstellerin, davon ausgegangen, sich in Bezug auf Fotografie und künstlerisches Interesse mit ihr auf einer Ebene fühlen zu können und dürfen.

Der Beschuldigte habe die Antragstellerin aber dadurch keineswegs sexuell belästigt, der Beschuldigte habe kein Verhalten gesetzt, durch welches gar die Würde der Antragstellerin beeinträchtigt worden wäre. Der Beschuldigte habe die Antragstellerin stets respektvoll behandelt. Vor allem aber hätten jene Verhaltensweisen, welche die Antragstellerin dem Beschuldigten vorwerfe und welche von ihm teils bestätigt und teils auch bestritten worden seien – also noch einmal zusammengefasst –

- Einladung zum Kaffeetrinken
- Komplimente in Bezug auf Äußerlichkeiten
- Eingehen auf das Hobby der Antragstellerin (tanzen)
- Zeigen von Fotos nebeneinander sitzend (in einem Winkel von 90 Grad)
- Anbot eines Fotoshootings

selbst für den Fall, dass sie alle stattgefunden hätten, nicht den allergeringsten Einfluss auf den Umgang des Beschuldigten mit der Antragstellerin als Studentin.

Der Beschuldigte habe die Arbeit der Antragstellerin mit Sehr Gut beurteilt. Diese Note sei auch gerechtfertigt. Er habe dem Umstand, dass die Antragstellerin vermeint habe, eine Formulierung des Beschuldigten im Abschlusszeugnis könne für sie negativ sein, umgehend – und zwar binnen 12 Minuten – dadurch Rechnung getragen, dass er diese Formulierung gestrichen und der Antragstellerin umgehend ein korrigiertes Abschlusszeugnis zur Verfügung gestellt habe. Natürlich habe der Beschuldigte die Anliegen der Antragstellerin auch stets zü-

gigst bearbeitet, eine ohnehin geringfügige Zeitüberschreitung bei der Benotung der Bachelorarbeit habe sachliche Gründe (Arbeitsüberlastung) gehabt.

Der Beschuldigte habe keineswegs ein beeinträchtigendes Umfeld geschaffen, geschweige denn aus unsachlichen Gründen eine Entscheidung zu Lasten der Antragstellerin getroffen; der Beschuldigte habe im Übrigen überhaupt keine Entscheidung zu Lasten der Antragstellerin getroffen, zumal dafür auch keine Veranlassung bestanden hätte.

Abschließend weise der Beschuldigte noch daraufhin, dass die Antragstellerin mit E-Mail vom ... wie folgt geschrieben hat: „Liebe Grüße und nochmals vielen Dank für das Seminar, es macht wirklich Spaß mit euch zu arbeiten.“

Auf Ersuchen der B-GBK mitzuteilen, ob seitens der Universität X gegenüber B Maßnahmen oder Schritte gesetzt wurden, übermittelte die Universität X am ... zwei Schreiben: ein Kurzprotokoll eines Gespräches des Personalressorts mit B und seinem Rechtsbeistand vom ... und ein darauf aufbauendes Schreiben der Universität zu den festgelegten Maßnahmen bis zur Vorlage des Gutachtens der B-GIBK.

Im Gesprächsprotokoll wird das Folgende festgehalten:

„Ein Fotoshooting mit einer Studierenden hat in der Vergangenheit stattgefunden (Modeshooting). Bezüglich Aktfotos verfolgt B strenges Vorgehen – es gibt immer entsprechende Modelverträge; auf den von B veröffentlichten Webseiten sind keine Studierenden der Universität abgebildet.

Maßnahmen:

- Berufliche Gespräche mit Studentinnen finden bei offener Tür statt (bereits umgesetzt). Es soll auf jeden Fall eine angemessene Situation hergestellt werden. Vier-Augen Gespräche mit Studentinnen sollen nicht mehr stattfinden. Wechsel der Räume bei Besprechungen (z.B. Seminarraum).
- Keine über das Berufliche hinausgehende Kommunikation mit Studierenden (kein Kontakt).

Besprochen wird die Notwendigkeit der Trennung zwischen Hobbyfotografie und Beruf als Lehrender.

Die Studiendekanin hat laut B keine Maßnahmen gesetzt (keine konkrete Aufgabe gesehen).“

Im Schreiben des Leiters des Personalressorts an B wird unter anderem Folgendes festgehalten: „Die Universität X nimmt die im angesprochenen Antrag geäußerten Vorwürfe selbstverständlich sehr ernst. Daher sehen wir uns – zunächst bis zum Vorliegen des Gutachtens

der Bundes-Gleichbehandlungskommission – veranlasst, für Ihre Arbeit mit Studierenden die folgenden Verhaltensregeln festzuhalten:

- Der Kontakt und die Kommunikation mit Studierenden sind strengstens auf berufliche, d.h. studienbezogene Inhalte zu beschränken. Einladungen zum Essen oder Kaffeetrinken sind zu unterlassen. Persönliche Interessen wie Fotografie, ...-Tanzen, etc. sind nicht Gegenstand von Gesprächen mit Studierenden.
- Im Kontakt insb. mit weiblichen Studierenden ist ein der gegenwärtigen Situation angemessenes Setting sicherzustellen. Vier-Augen-Gespräche sind zu vermeiden. Dies kann durch das Beiziehen anderer Institutsmitglieder, durch das bewusste Nutzen der Besprechungsräume des Instituts, offene Türen etc. erfolgen. Auch im Fall digital abgehaltener Besprechungen sind selbstverständlich geeignete Maßnahmen zu treffen.

Ich möchte positiv festhalten, dass im Zuge unseres Gespräches am ..., dessen Kurzprotokoll ich diesem Schreiben beilege, grundsätzlich Einigkeit hinsichtlich dieser vorläufigen Maßnahmen bestand. Dennoch muss ich an dieser Stelle festhalten, dass ein Zuwiderhandeln selbstverständlich dienstrechtliche Konsequenzen hätte. Gleichermaßen behält sich die Universität weitere Schritte in Abhängigkeit des Gutachtens der Bundes- Gleichbehandlungskommission vor.“

An der Sitzung des Senates I der B-GBK am ... nahmen die Antragstellerin mit ihrer Vertrauensperson K., der Beschuldigte B mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung ... sowie die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKGL) an der Universität X ... teil. Die Antragstellerin und der Beschuldigte wurden getrennt befragt. Die Vorsitzende des AKGL war bei beiden Befragungen anwesend.

#### Befragung der Antragstellerin

Die Vorsitzende bat die Antragstellerin die Situation zu schildern und darauf einzugehen, wie es mit den belästigenden Handlungen begonnen hat und wie sie dem Beschuldigten gegenüber reagiert hat. Die Antragstellerin führte aus, dass der Moment, als ihr aufgefallen sei, dass die Situation richtig unangenehm gewesen sei, das erste Bewerbungsgespräch für ein Praktikum via Zoom gewesen sei. Dieses hätte eigentlich in einem professionellen Setting sein sollen, aber es habe sich für die Antragstellerin sehr unprofessionell angefühlt. Ihm gegenüber habe sie nicht direkt reagiert, weil sie in solchen Situationen nicht wirklich wisse, was sie machen solle. Vermutlich habe sie ohne viele Worte versucht, irgendwie drum herumzureden oder es weggelächelt. Es habe aber kein direktes „Entschuldigen Sie, ich finde das unprofessionell“ von ihrer Seite gegeben.

Die Vorsitzende fragte, wie es zu der Praktikumsanbahnung gekommen ist und ob der Beschuldigte allen Seminarteilnehmer/innen ein Praktikum angeboten hat. Die Antragstellerin verneinte dies und gab an, dass sie selbst nicht genau wisse, weswegen sie in den Fokus für

das Praktikum gekommen sei. Sie sei nachträglich in das Bachelor-Seminar aufgenommen worden und sei dem Beschuldigten sehr dankbar gewesen, weil sie sonst nirgendwo einen Platz bekommen hatte. Sie habe daher schon von Anfang an ein relativ enges Bezugsverhältnis zu ihm gehabt, mit viel E-Mail-Kontakt. Er habe ihr und auch allen anderen in der Gruppe direkt das Du-Wort angeboten, sodass es dann nochmal persönlicher gewesen sei. Nach 2-3 Wochen habe sie ein Gespräch mit ihm gehabt, da sie eine Frage zu ihrer Hypothese gehabt habe. Im Laufe dieses Gesprächs habe er sie gefragt, ob sie schon ihr Praktikum für den Bachelor absolviert habe, was sie noch nicht gehabt hatte. Er habe dann gesagt, dass er sie gerne für ein Praktikum hätte. Sie habe sich in diesem Moment sehr geehrt gefühlt, weil sie gedacht habe, dass sie im Seminar kompetent aufgefallen sei. Die Mutter der Antragstellerin sei damals schon sehr skeptisch gewesen, weil die Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt noch keine Leistung erbracht gehabt habe und den Professor auch in keinem anderen Fach gehabt hatte, sodass sie nicht wirklich wusste, woran er überhaupt festgemacht habe, dass sie dafür geeignet sei. Niemand sonst habe das Praktikum angeboten bekommen.

Die Vorsitzende fragte, wie sich die Situation mit dem Kaffeetrinken angebahnt habe. Die Antragstellerin gab an, dass das kontinuierlich, über den ganzen Zeitraum immer wieder passiert sei. Einmal, das müsse in der ersten Woche des Seminars gewesen sein, seien sie mit der ganzen Arbeitsgruppe zusammen mit dem Professor einen Kaffee trinken gegangen. Das sei auch völlig in Ordnung gewesen. Da seien sie zu sechst und dann kurz zu dritt gewesen und das habe total gepasst. Im Anschluss daran, immer wenn es darum gegangen sei, irgendetwas zu besprechen oder auch nochmal über das Praktikum zu sprechen oder auch während des Praktikums, wenn sie sich zwischendrin gesehen hätten, habe er immer wieder gefragt, ob sie einen Kaffee trinken wolle, um Dinge zu besprechen. Das habe sich für die Antragstellerin unangenehm angefühlt. Sie glaube, dass das teilweise gang und gäbe sei, dass man mit Studierenden Kaffee trinke, um Dinge zu besprechen, um das Setting aufzulockern. Aber sie habe sich nicht so wohl dabei gefühlt.

Die Vorsitzende kam auf den Satz im Praktikumszeugnis zu sprechen und meinte, dass sie glaube, dass der Beschuldigte dies richtigstellen konnte. Die Antragstellerin widersprach dem nicht.

Die Vorsitzende fragte nach dem Bewerbungsgespräch und wie das Gesprächsthema auf Tanz und im speziellen auf ... gekommen ist. Die Antragstellerin gab dazu an, dass in ihrer Bewerbung „... und ...“ oder „... und ...“ stehe. ... stehe nicht drinnen, sie könne das nicht. Sie habe ... Jahre ... gemacht, daher habe sie das unter ihren Hobbies angeführt gehabt. Darauf sei der Beschuldigte im Gespräch eingegangen und habe gemeint, dass das zu so einer adretten, filigranen Person wie der Antragstellerin gut passen würde. Er habe gesagt, dass er auch

gerne tanze, und ob sie ... tanzen würde, was sie verneint habe. Er habe gemeint, dass er aber ... tanze und wenn die Covid19-Pandemie abgeklungen sei, dann könnten sie zusammen im ... tanzen gehen und dass er ihr das beibringen könne. Das sei tatsächlich der allererste Moment gewesen, wo sie das Gefühl gehabt habe, dass das sehr grenzüberschreitend sei. Davor habe es im Gespräch Kommentare über ihr Äußeres, ihren Charme, ihre Ausstrahlung, ihr Lächeln, und das Bewerbungsfoto gegeben und sie habe versucht, sich das noch so zu drehen, dass das vielleicht Komplimente seien, die sie unpassend finde, aber die nicht unpassend gemeint seien. Aber das Thema ...-tanzen habe dann eine rote Linie überschritten. Die Vorsitzende fasste zum Feedbackgespräch im Kaffeehaus ... zusammen, dass der Beschuldigte die Antragstellerin wieder auf ihr Aussehen angesprochen habe und habe auch sein Hobby, die Fotografie angesprochen und das habe er vertieft. Er habe Platz gewechselt und sich neben sie gesetzt, um ihr Fotos zu zeigen. Er habe auch von Aktfotos gesprochen, und dass die Fotos „nicht ganz jugendfrei“ seien. Die Vorsitzende wollte wissen, welche Fotos er ihr da gezeigt habe. Die Antragstellerin antwortete, dass sie in dieser Situation komplett sprachlos gewesen sei. Erst sei es zu dem Feedbackgespräch gekommen, wo es darum gegangen sei, dass sie unregelmäßig auf ihre E-Mails antworte, aber dass sie sonst alles mitbringe, was man sich von einem jungen Menschen wünschen würde. Es sei auch hier viel um ihren Charme und ihre Ausstrahlung gegangen und dann eben auch um ihr Aussehen. Direkt im Anschluss habe er gesagt, dass er am liebsten ein Fotoshooting mit ihr machen würde. Sie habe nachgefragt: „Wie, ein Fotoshooting? Fotografierst du?“. Er habe geantwortet ja, und dass er das noch nicht erzählt habe, aber es eines seiner größten Hobbies sei. Er habe gesagt, dass er sich aktuell viel mehr auf Aktshootings konzentriere und dass Nacktsein in der Gesellschaft mehr normalisiert sein müsste. Die Antragstellerin solle sich einmal seine Homepage und seine Bilder ansehen, diese seien nicht ganz jugendfrei, aber sie sei ja auch kein Kind mehr und deswegen könne sie sich das auch anschauen. Dann habe er sich neben die Antragstellerin gesetzt und ihr Bilder von einer Studierenden gezeigt, die im selben Semester wie die Antragstellerin im Bachelor-Seminar gewesen sei und seinen Angaben zufolge auch für ihn gearbeitet habe. Die Vorsitzende des AKGL habe ihr mitgeteilt, dass sie nun nicht mehr dort arbeite, aber genau wisse es die Antragstellerin nicht. Die Antragstellerin sei mit ihr auch kurz im Kontakt gewesen und sie habe ihr bestätigt, dass sie das Fotoshooting gemacht habe. Das sei kein Aktshooting gewesen, sondern ein „normales“ Shooting. Es habe ein Bild gegeben, das ihr ein bisschen unangenehm aufgefallen sei, aber das sei jetzt schon so lange her, dass sie keine explizite Aussage mehr machen könne. Die Vorsitzende fragte nach, ob der Beschuldigte der Antragstellerin die Aktfotos also nicht gezeigt habe und die Antragstellerin antwortete, dass er ihr die Fotos der Studienkollegin gezeigt habe und sie seine Website durchgegangen seien, zum damaligen Zeitpunkt seien auf seiner Website noch Aktfotos gewesen, aber von Personen, die die Antragstellerin nicht gekannt habe. Sie



wisse nicht, inwiefern auf der Website noch Aktfotos vorhanden seien, aber sie habe die damalige Website gespeichert.

Die Vorsitzende fasste zusammen, dass die Antragstellerin dann – aus welchen Gründen auch immer – länger auf die Korrektur ihrer Bachelorarbeit gewartet habe und diese dann gut benotet worden sei und will wissen, wie es dann für sie weitergegangen sei, als sie sich Unterstützung geholt habe. Die Antragstellerin gab an, dass der Beschuldigte ihr sehr schnell gesagt habe, dass er die Arbeit korrigiert und gelesen habe und er sie nochmal persönlich treffen wolle, was die Antragstellerin nicht gewollt habe. Nachdem sie ihm dies mitgeteilt habe, habe sie sehr lange keine Reaktion mehr erhalten. Sie sei ein wenig hilflos gewesen, da sie unbedingt die Frist einhalten wollte, um sich für den Master anzumelden. Sie habe sich bei ihrer Freundin, K., Hilfe gesucht und diese habe die Initiative ergriffen und vorgeschlagen, zum Prüfungsreferat zu gehen und nachzufragen, wie lange eine Bachelorarbeit korrigiert werden dürfe. Die hätten das nicht gewusst und sie zu einem anderen Sekretariat am ...institut geschickt, die das auch nicht gewusst hätten und sie zu dem Institutssekretär verwiesen hätten. Sie habe sich eigentlich nur erkundigen wollen, was die Frist sei und die habe er ihr auch mitgeteilt. Aber er habe auch sehr schnell gemerkt, dass irgendwas mit ihr nicht stimme und dass noch mehr dahinter sein könnte. Er habe gesagt, dass er das Gefühl habe, dass es ihr nicht gut gehe und dass sie ihm dies sehr gerne erzählen könne und er dies vertraulich behandeln werde und er für sie da sei und ihr zuhöre, sofern sie das wolle. Die Antragstellerin habe sich kurz mit ihrer Freundin „beraten“ und dann beschlossen, ihm die Geschichte zu erzählen. Der Institutssekretär habe der Antragstellerin dann die Kontaktdaten vom AKGL gegeben, so sei sie zum Arbeitskreis gekommen; und auch die Kontaktdaten von der Dekanin, bei der sie sich gemeldet habe. Der Institutssekretär habe ihr damals auch angeboten, direkt den Rektor zu kontaktieren aber sie habe sich damals zuerst einmal anders beraten lassen und Unterstützung suchen wollen, weil sie sich da auch nicht so ausgekannt habe.

Die Vorsitzende fragte nach, ob es dann für die Antragstellerin erledigt gewesen sei und die Antragstellerin gab an, dass der Arbeitskreis und sie schon seit fast ... Jahren zusammenarbeiten. Es habe ganz viele verschiedene Zwischenschritte gegeben. So ganz erledigt könne man noch nicht sagen. Seit ... Jahren beschäftige sie das immer wieder. Auch letzte Nacht habe sie kaum geschlafen, weil das für sie auch sehr emotional sei. Die Vorsitzende fragte nach, ob die Antragstellerin noch etwas mit dem Professor zu tun habe und die Antragstellerin verneinte dies.

Die Vorsitzende fragte, ob die Antragstellerin seitens der Universität Repressalien verspürt hat, weil sie sich gemeldet hat, dass etwas nicht in Ordnung sei und die Antragstellerin verneinte das.

Die Vorsitzende wollte von der Vorsitzenden des AKGL wissen, wie es weitergegangen sei, als die Antragstellerin sich an den AKGL gewandt habe und welche Schritte dann unternommen worden seien. Die Vorsitzende des AKGL gab an, dass es in der Regel so sei, wenn Studierende zum AKGL kommen, dass zuerst der Sachverhalt erhoben werde. Die Antragstellerin habe die Situation eindrücklich geschildert. Es werde versucht, gut zuzuhören und nachzufragen, was die Betroffenen wollen und was ihre Bedürfnisse seien. Man habe die Antragstellerin gefragt, ob es in Ordnung sei, dass der AK mit den entsprechenden Personen spricht, und man habe mit dem Institutssekretär und mit der Studiendekanin gesprochen. Man habe die Antragstellerin dann auch gefragt, ob es ihr recht sei, wenn sie mit dem Beschuldigten auch sprechen würden. Es habe dann zwei Gespräche mit dem Beschuldigten gegeben. In der Folge sei klar gewesen, die Antragstellerin habe das auch immer wieder gesagt, dass es ihr wichtig sei, dass solche Erfahrungen nicht mehr anderen Studierenden passieren. Das sei das Hauptanliegen der Antragstellerin gewesen und der Grund, warum sie dranbleiben wolle. In einem ersten Schritt habe man überlegt, ob die Vorsitzende des AKGL mal das Gespräch mit dem Rektor suche, was dann geschehen sei. In der Folge habe der Rektor dann auch entsprechende Abhilfemaßnahmen in die Wege geleitet. Er habe – ihres Wissens nach – mit dem Beschuldigten selbst ein Gespräch geführt. Sie alle hätten dann auch noch ein Gespräch mit dem Rektor und dem Zuständigen vom Personalressort gehabt. Der Rektor habe sich bei diesem Gespräch zu Beginn bei der Antragstellerin entschuldigt und dann habe die Antragstellerin den Sachverhalt nochmal geschildert und da habe es nochmal ein paar Rückfragen gegeben auch seitens des Personalressortleiters, ob die Antragstellerin z.B. wisse, ob das öfters vorkäme und ob es auch andere Fälle gebe. Da habe es ein paar Gerüchte gegeben. Man habe auch nochmal versucht über die Studierendenvertretung zu schauen, ob es Studierende gebe, die sich an den AK wenden und etwas erzählen könnten, aber es sei nur auf der Gerüchtebasis geblieben. Die Antragstellerin habe diesen Fall aber konkret geschildert und habe gesagt, sie wolle Schritte setzen, damit nicht wieder etwas passiert.

Die Vorsitzende fragte die Antragstellerin, ob sie mit den Schritten, die bisher gesetzt wurden, zufrieden sei und diese bejahte dies. Die Vorsitzende fragte, ob sie sich persönlich vom Beschuldigten noch etwas erwarten würde und die Antragstellerin gab an, dass es kein Gespräch mehr zwischen ihr und dem Beschuldigten gegeben habe. Sie wisse auch nicht, ob sie das wollen würde. Wünschen würde sie sich ein bisschen mehr Einsicht und dass dieses Verhalten nicht mehr vorkommt. Betreffend die Schritte, die unternommen worden seien, führt

sie aus, dass gerade mit dem AKGL zusammen viel getan und viel zusammengearbeitet worden sei. Ihr würde nicht viel mehr einfallen, was man noch machen könnte. Sie wisse nicht genau, welche Maßnahmen der Rektor eingeleitet habe. Davon habe sie nicht so wirklich etwas mitbekommen und sie habe auch den Eindruck, dass es bisher nicht wirklich Konsequenzen gegeben habe für den Beschuldigten. Sie würde sich schwer damit tun, wenn das einfach unter den Tisch gekehrt würde. Das sei auch der Grund, warum sie es ungern Uni-intern klären wollte, sondern mit einer objektiven Behörde/Meinung, weil sie ein wenig die Sorge gehabt habe, dass es sonst nur eine kleine Notiz gebe aber sich nicht wirklich etwas verändere. Aber das wäre ihr wichtig, weil sie nicht wolle, dass das in Zukunft nochmal anderen jungen Frauen passiere. Sie habe das Gefühl, dass es schon sehr lange so passiere.

Die Vorsitzende gab an, dass es in diesem Fall schon Konsequenzen gegeben hat und zitiert aus einer Mitteilung der Universität X: „Der Kontakt und die Kommunikation mit Studierenden sind strengstens auf berufliche, d.h. studienbezogene Inhalte zu beschränken. Einladungen zum Essen oder Kaffeetrinken sind zu unterlassen. Persönliche Interessen wie Fotografie, ...-Tanzen etc. sind nicht Gegenstand von Gesprächen mit Studierenden.“ „Im Kontakt insb. mit weiblichen Studierenden ist ein der gegenwärtigen Situation angemessenes Setting sicherzustellen. Vier-Augen-Gespräche sind zu vermeiden. Dies kann durch das Beiziehen anderer Institutsmitglieder, durch das bewusste Nutzen der Besprechungsräume des Instituts, offene Türen etc. erfolgen. Auch im Fall digital abgehaltener Besprechungen sind selbstverständlich geeignete Maßnahmen zu treffen.“

Die Vorsitzende fragte die Antragstellerin, ob sie abschließend noch etwas sagen will. Die Antragstellerin gab an, dass sie weiterhin an der Uni X studiere und sie bald fertig sei. Sie fühle sich auch von der Uni gut unterstützt, insbesondere von der Vorsitzenden des AKGL und ... und auch vom Leiter des Personalressorts. Dieser habe ihr auch versichert, dass sie nicht mehr mit dem Beschuldigten in Kontakt treten müsse. Sie müsse sich noch ein Praktikum anrechnen lassen, das werde jemand für sie erledigen. Ansonsten bedanke sie sich, dass der Senat ihr zugehört habe.

#### Befragung des Beschuldigten

Die Vorsitzende fragte den Beschuldigten, wie es dazu gekommen ist, dass er auf die Antragstellerin aufmerksam wurde und er ihr einen Praktikumsplatz angeboten hat. Er habe sie ja in sein Seminar aufgenommen, wofür sie ihm sehr dankbar war, was sie auch heute in der Sitzung gesagt habe, und dann habe er ihr einen Praktikumsplatz angeboten. Die Vorsitzende wollte wissen, warum gerade der Antragstellerin. Der Beschuldigte erklärte, dass er auf sie aufmerksam geworden sei durch ihr Dabeisein im Seminar. Er habe sie etliche Male in der Arbeitsgruppe getroffen und er habe auch von ihr schon Dinge berichtet bekommen. Er habe auch gemeinsam mit seiner Kollegin über die Studierenden gesprochen, sie würden immer

darüber diskutieren, wie gut und fähig die einzelnen Studierenden seien. Die Antragstellerin sei ihm durch ihre Intelligenz und durch ihr Mittun aufgefallen. Es habe auch schon Gespräche in der Seminargruppe gegeben und da habe man schon Kontakt gehabt.

Die Vorsitzende sprach den Beschuldigten auf das virtuelle Bewerbungsgespräch an und darauf, dass der Beschuldigte hier eine Frage nach den Hobbies, konkret nach dem Tanzen, gestellt habe und er die Antragstellerin dann gefragt habe, ob sie nicht mit ihm ... tanzen wolle. Der Beschuldigte erklärte, dass er bei Bewerbungsgesprächen immer um Motivations schreiben und Lebenslauf bitte und er gehe dann gerne auf Dinge ein, die in dem Lebenslauf stehen. Das sei auch gut um Small-Talk zu machen. Es sei auch wichtig, dass man mit dem Menschen gemeinsam auf die Aspekte eingehe, die ihnen wichtig seien. Dabei seien die Aspekte ...tanz und ... zur Sprache gekommen, da diese im Lebenslauf gestanden seien. Er selber tanze auch gerne und darum habe er das erwähnt, um eine „gleiche Stimmung“ zu schaffen. Er wolle das jetzt nicht mechanistisch sagen, sondern um auf Dinge einzugehen, wo man ähnliche Vorlieben oder Gedanken habe. Auf Nachfrage gibt der Beschuldigte an, dass das Thema auf ...-tanzen gekommen sei, weil das ein großes Faible von ihm sei. Er tanze gerne, seit ... Jahren, er sei auch in einem Club dabei.

Die Vorsitzende fragte, ob so eine Frage nach ...-tanzen keine Grenzüberschreitung sei und der Beschuldigte antwortete, dass er das tatsächlich nicht so gesehen hätte. ... sei ein Kulturtanz in ... Er sei in einem ...club, wo man sich sogar bemühe, junge Menschen für das Tanzen zu interessieren. Die Vorsitzende warf ein, dass Studierende doch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehen würden, das sei kein privater Tanzclub, sondern eine Person, die in einer Hierarchie doch unter dem Beschuldigten stehe – auch wenn man per Du sei, es sei keine gleiche Augenhöhe. Der Beschuldigte meinte, dass man das vielleicht so sehen könne, für ihn sehe er das nicht so. Er sehe das jetzt nicht als kritischen Punkt, dass ...-tanzen etwas anderes sei als Tanzen, daher habe er da niemals daran gedacht, dass das etwas mit Einengen oder Bedrängen zu tun hätte.

Die Vorsitzende fragte nach dem Feedbackgespräch, in dem das Gespräch auf sein Hobby, nämlich die Fotografie, gekommen sei. Der Beschuldigte habe zur Antragstellerin gesagt, dass er aufgrund ihres Äußeren und ihrer gewinnenden Art gerne ein Fotoshooting mit ihr machen wolle. Er hätte ihr dann ein Foto von einer Kommilitonin gezeigt. Die Vorsitzende fragte, ob der Beschuldigte Fotoshootings mit seinen weiblichen Studierenden oder generell mit seinen Studierenden mache. Der Beschuldigte verneinte dies. Zum Fotoshooting mit der anderen Studierenden führte er aus, dass er mit dieser Studierenden einmal über das Thema Fotografieren gesprochen habe und er habe angeboten, dass sie einmal ein Fotoshooting machen könnten und die Studierende habe dann gesagt, dass sie das gerne machen wolle. Es habe dann auch ein Mode-Fotoshooting stattgefunden. Die Vorsitzende wollte wissen, ob

er im Gespräch gesagt habe, dass er zum damaligen Zeitpunkt auf Aktfotos spezialisiert gewesen sei und dass die Nacktheit einen anderen Stellenwert in der Gesellschaft haben solle. Der Beschuldigte antwortete, dass das Gespräch grundsätzlich ein Feedbackgespräch gewesen sei, zu der Praxis allgemein. Nach einer gewissen Zeit, wo das besprochen worden sei, habe er das Gefühl gehabt, dass es der Antragstellerin nicht so ganz angenehm gewesen sei, dass er kritisch auf ein paar Punkte eingegangen sei. Wobei er ihr damals auch gesagt habe, dass er nur jene Dinge besprechen könne, die er gehört oder selber erlebt habe. Er habe jedenfalls das Gefühl gehabt, dass ihr das nicht so ganz angenehm sei, dass sie Kritik höre und das sei ihm selbst dann nicht sehr angenehm gewesen. Daher wollte er auf etwas Anderes eingehen. Daher habe er die Fotografie allgemein angesprochen.

Die Vorsitzende beschrieb, dass der Beschuldigte sich dann neben sie gesetzt haben soll und sie sich am Handy gemeinsam Fotos angesehen haben sollen und fragte, ob das Thema auch auf Aktfotos gekommen ist und dass er gesagt hat, dass er auf seiner Homepage Fotos hat, die nicht ganz jugendfrei seien, aber dass sie sei ja eine junge Erwachsene sei. Der Beschuldigte gab an, dass er die Antragstellerin gefragt habe, ob sie das interessiere, was er mache, und sie habe dies bejaht. Dann habe er gesagt, dass er ihr Bilder zeigen könne. Da sie dafür Interesse gehabt habe, habe er gesagt, dass er ihr dann gleich welche zeigen könne. Er habe sich nicht direkt neben sie gesetzt, sondern in einem Winkel von 90 Grad. Sie seien zu Mittag in einem Café, wo sehr vielen Menschen seien, gewesen. Er habe sie extra darauf hingewiesen, dass da auch Aktfotos dabei seien, weil wenn er von ihr gehört hätte, dass ihr das nicht angenehm sei, dann hätte er auch keine weiteren Bilder mehr am Handy gezeigt.

Die Vorsitzende führte aus, dass die Beurteilung der Bachelor-Arbeit der Antragstellerin etwas länger gedauert habe. Die Antragstellerin habe angegeben, dass sie unter Zeitdruck gewesen sei, weil sie sich für den Master anmelden wollte. Der Beschuldigte hätte zu ihr zwar gesagt, er habe es schon durchgeschaut, aber die offizielle Freigabe habe sich verzögert. Er habe dann nochmal ein Feedbackgespräch gewollt, was aber sie nicht mehr wollte. Der Beschuldigte gab dazu an, dass die Abgabe der Bachelorarbeit an einem Samstag (...) erfolgt sei, am Montag habe er die Arbeit gesehen und er habe sie für sich eingeordnet. Erstens könne die Abgabe der Bachelor-Arbeit beliebig erfolgen; sie würden aber immer vorschlagen, um rechtzeitig in den nächsten Master-Abschnitt zu kommen, sollte dies im ... geschehen. Die Antragstellerin habe legitimerweise gesagt, sie mache das später. Gleichzeitig sei Anfang ... ein ziemlich dichter Monat und es sei bei ihm liegen geblieben. Aber es seien 10 Tage mehr als der offizielle Termin. Die Antragstellerin habe ihm nochmal geschrieben am ..., dass sie es rasch bräuchte und er wolle Studierende nicht hängen lassen, sondern es sei ihm wichtig, dass Studierende gut bedient werden. Er habe es daher gleich in Angriff genommen. Man müsse dazu sagen, dass es auch insofern nicht so schwer gewesen sei, denn er schätze

sie ja als eine sehr fähige Frau ein, und habe sie auch damals als sehr fähige Studentin gesehen. Er habe die Arbeit im Proposal, das davor abgegeben werde, gesehen. Er habe daher die Beurteilung auch recht rasch an diesem Tag machen können.

Die Vorsitzende wollte wissen, ob der Beschuldigte Feedbackgespräche (innerhalb oder außerhalb der Universität) mit allen Studierenden mache und der Beschuldigte bejahte dies. Das würde in jedem Seminar angeboten, das werde mal angenommen, mal nicht. Es gebe eine klare Regelung bei ihnen am Institut, dass eine Bachelor-Arbeit nur einmal angeschaut und dann benotet werden dürfe. Sie würden aber allen Studierenden anbieten, danach eine Besprechung zu machen. Das Seminar sei aufgeteilt gewesen zwischen ihm und seiner Kollegin mit jeweils ... Studierenden und von diesen ... Studierenden sei ein Kollege noch nicht fertig und von den anderen ... hätten ... das von sich aus angesprochen, also er habe sie gefragt. Das könne er auch mit E-Mails deutlich zeigen, von jenen, die ihm die E-Mail geschrieben haben „Können wir die Arbeit jetzt besprechen“ und das habe er dann auch gemacht. Die Vorsitzende fragte, ob es üblich sei, mit allen Studierenden per Du zu sein und der Beschuldigte verneinte dies. Da gebe es auch immer wieder Diskussionen. Ihm sei es wichtig, dass er mit Studierenden eine gute Atmosphäre schaffe, darum biete er das in den Seminaren (nicht in den Vorlesungen) an. Das bespreche er auch immer mit seiner Kollegin. Er habe das damals angeboten und das werde im Normalfall angenommen. Er erlebe immer wieder, dass dann auch auf „Sie“ gegangen werde und habe auch schon nachgefragt, ob es passe bei Du zu bleiben. Es würde sich dann einspielen. Sein Erleben sei, dass man dann viel mehr auf Augenhöhe agieren könne und dass sich Studierende dann auch viel mehr trauen einmal kritisch nachzufragen. In seinen Augen gebe es einfach eine bessere Atmosphäre.

Die Vorsitzende gab an, dass die Antragstellerin behauptet habe, er hätte sie immer wieder zum Kaffeetrinken eingeladen, nicht nur ein- oder zweimal, sondern immer wieder und fragt, wie sich das aus seiner Sicht dargestellt hat. Der Beschuldigte antwortete, dass das ganz sicher nicht so sei. Da wisse er wirklich nicht, warum das so sei. Es komme dieses berühmte Kaffee zwei-dreimal vor. Man könne ja alle E-Mail durchschauen, es komme in dem Zusammenhang mit dem Feedbackgespräch zweimal vor. Er lade Studierende nicht zu einem privaten Kaffeegespräch ein. Wenn man eine Arbeitsgruppe habe, dann habe er Studierende zum Besprechen eingeladen, auch in diesem Seminar. Es sei ein Corona-Jahr gewesen, wo es nicht möglich gewesen sei, am Institut oder an der Uni Besprechungen zu führen. Es habe die Regelung gegeben, dass man in einer Gruppe im öffentlichen Bereich zusammen sprechen dürfe. Und das habe er auch gerne genutzt. Ganz konkret: er habe die Studentin nicht mehrmals zu einem Kaffee eingeladen, und die Einladung zu dem Gesprächstermin gerade dort im Café, sei für ihn deshalb wichtig gewesen, weil es eine ruhige und angenehme Atmosphäre sei. Zumindest habe er gedacht, es sei nicht so günstig in dem formalen Rahmen an

der Universität.

Er wolle noch ergänzen, dass er genau in dieser Praktikant/innengruppe, in der die Antragstellerin dabei gewesen sei, im ... oder ... alle Studierenden eingeladen habe für ein Nachgespräch, weil das ein ziemlich aufwendiges Praktikum gewesen sei, dass man sich zu einem Abendessen treffe, wo er sie alle eingeladen habe. Das sei ein Punkt, wo man vielleicht sagen könne, das sei privat, aber das sei ein Nachfeiern dieses Projektes gewesen; mit einer ganzen Gruppe, 5-6 Studierende.

Die Vorsitzende führte an, dass die Antragstellerin von Sätzen wie z.B. „Du hast ein atemberaubendes Lächeln“ gesprochen habe und will wissen, ob das eine Diktion sei, die er verwende. Der Beschuldigte verneinte dies. In diesem Zusammenhang, das sei im Bewerbungsgespräch gewesen, sei er auf ihr Modeln eingegangen und habe auch gesagt das Bewerbungsfoto sei sehr schön, gut und freundlich. Aber weder „atemberaubendes Lächeln“ oder anderes sei eine Formulierung, die er sage. Das wäre so wie Anmachen und das liege ihm überhaupt nicht. Das sei überhaupt nicht seine Sache.

Die Vorsitzende fragte die Vorsitzende des AKGL, ob sie noch etwas ergänzen wolle und diese führte aus, dass grundsätzlich alles am Tisch liege. Man habe zwei Gespräche gehabt, die sehr unterschiedlich gewesen seien. Ihnen sei es ein Anliegen, in irgendeiner Form Einsicht zu erwirken, aber das sei, glaube sie, nur zum Teil gelungen.

Der Beschuldigte wollte zum Punkt Einsicht ergänzen: Es sei ihm ein ganz großes Anliegen, in der Lehre Studierende zu unterstützen. Er habe gerade auch in diesem Semester, oder nach dem Semester, von einer ehemaligen Master-Studentin und Kollegin, die bei ihm mitgearbeitet habe, nachträglich ein schönes Geschenkossier bekommen mit einem schönen Schreiben, das ihn aufbaue. Denn die Unterstützung von Studierenden sei ihm tatsächlich sehr wichtig. Er habe auch die Studentin in jedem ihrer Punkte unterstützt. Er habe ihr im ... eben beispielsweise geholfen, wie sie die Praxis einreichen könne, und er habe extra geschaut, dass er die Praxis so eintrage, dass es für ein Begabtenstipendium richtig sei. Gleichzeitig sei dazu gesagt, das habe er nicht nur bei ihr gemacht, sondern er habe ungefähr 3.500-4.000 Emails alleine aus der Praxis jedes mal. Er habe viele hunderte Emails von Studierenden, er gebe auch an, dass seine Antwortzeiten sehr kurz sein sollen. Er bemühe sich, mit Studierenden ein sehr gutes Verhältnis zu haben. Er habe bis jetzt noch nie von irgendjemanden eine Rückmeldung bekommen, dass er jemanden bedrängt hätte, das liege ihm absolut nicht. Er setzte sich für Studierende und Menschen an der Uni ein. Das sei auch der Punkt warum er sich auch von einer Kollegin überreden habe lassen, beim AKGL mitzuwirken. Er arbeite schon ewig lang im ...beirat für die Menschen an der Uni, besonders auch für jüngere, das sei auch das Projekt bzgl. ..., wo man schaue, dass jüngere Mitarbeitende gut betreut würden.

Das sei ihm wichtig, dass das wahrgenommen werde. Wenn jemand meine, von ihm betroffen zu sein, dann treffe ihn das auch. Das liege ihm überhaupt nicht. Das wolle er dringend noch dazu sagen.

Die B-GBK hat erwogen:

Gemäß § 8 Abs. 1 B-GIBG liegt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes vor, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis

1. von der Vertreterin oder vom Vertreter des Dienstgebers selbst sexuell belästigt wird,
2. durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte sexuell belästigt wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 B-GIBG liegt eine sexuelle Belästigung vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Studieneumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

Nach den Erläuterungen zum B-GIBG sind unter einem „der sexuellen Sphäre zugehörigen Verhalten“ „körperliche, verbale und nicht verbale Verhaltensweisen“ zu verstehen. Der Begriff Würde stellt darauf ab, dass der Umgang von Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. von Kolleginnen und Kollegen von gegenseitigem Respekt gekennzeichnet sein sollte. Ob die Würde einer Person beeinträchtigt ist, ist nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen.

Das wesentliche Merkmal einer sexuellen Belästigung ist, dass das Verhalten von der betroffenen Person unerwünscht ist. Die „Unerwünschtheit“ ist subjektiv, d.h. bezogen auf die „betroffene Person“ zu beurteilen; dies basiert auf der Überlegung, dass die einzelnen Menschen selbst bestimmen sollen, welches Verhalten für sie akzeptabel ist und welches sie als beleidigend empfinden (Praktische Verhaltensregeln und Maßnahmen der EG-Kommission (92/131/EWG) zur Bekämpfung sexueller Belästigungen). Unabhängig von der Erwünscht- oder Unerwünschtheit kann auch ein Verhalten als sexuelle Belästigung qualifiziert werden, wenn es „unangebracht oder anstößig“ ist. Je nach Massivität des Verhaltens können wiederholte Verhaltensweisen oder auch ein einmaliger Zwischenfall den Tatbestand der sexuellen Belästigung erfüllen.



Gemäß der Beweislastregel des § 25 Abs. 2 B-GIBG hat eine Antragstellerin/ein Antragsteller in den Fällen einer behaupteten sexuellen Belästigung diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen. Es obliegt dem der sexuellen Belästigung Beschuldigten, darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass die von ihm glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

A behauptete, von B durch die Einladung zum ...-tanzen, die mehrmalige Einladung zum Kaffeetrinken, Äußerungen zu ihrem Aussehen, ihrem Charme und ihrer Ausstrahlung sowie das Angebot eines Fotoshootings mit dem Beschuldigten, im zeitlichen Zusammenhang mit der Aussage, dass er sich aktuell auf Aktfotografie fokussiere und nicht alle Fotos auf seiner Website jugendfrei seien, sexuell belästigt worden zu sein. B bestritt, die Antragstellerin mehrmals zum Kaffeetrinken eingeladen zu haben. Die restlichen von der Antragstellerin vorgebrachten Verhaltensweisen wurden vom Beschuldigten nicht bestritten, jedoch entgegengehalten, dass der Beschuldigte dadurch kein unerwünschtes, der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt hätte, welches die Würde der Antragstellerin beeinträchtigt hätte.

Die Angaben der Antragstellerin betreffend das Bewerbungsgespräch am ... sind für den Senat glaubhaft und nachvollziehbar. Demnach hat der Beschuldigte die Antragstellerin auf ihr „atemberaubendes Lächeln“ angesprochen und gesagt, dass ihm das Bewerbungsfoto gut gefalle. Er hat ihr Äußeres, insbesondere auch ihre Figur in Bezug auf ihr Hobby „...tanz“ kommentiert. Der Beschuldigte hat die Antragstellerin schließlich zum gemeinsamen ...-tanzen eingeladen. Wenngleich es nachvollziehbar erscheint, Bewerber/innen in Vorstellungsgesprächen nach ihren (im Lebenslauf angeführten) Hobbies zu fragen, schließt dies nicht die Einladung zum gemeinsamen Tanzen ein. Der Beschuldigte hat zwar vorgebracht, dass es sich beim ... um einen „Kulturtanz“ handle, an dem nichts Sexuelles wäre, nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird ... jedoch als – jedenfalls – „leidenschaftlicher“, wenn nicht sogar sexuell aufgeladener Tanz begriffen. Diese Verhaltensweise einer Auszubildenden gegenüber ist geeignet, den Tatbestand einer sexuellen Belästigung (mit) zu begründen und auf Grund des Autoritätsverhältnisses, das eine Absage umso schwerer macht, auch deren Würde zu verletzen.

Zum Vorwurf, der Beschuldigte habe die Antragstellerin mehrmals zum Kaffeetrinken eingeladen, hält der Senat fest, dass jedenfalls die Idee, das Feedbackgespräch im Café ... zu führen, von B stammte. Fest steht auch, dass er ein weiteres Mal davon gesprochen hat, dass die Antragstellerin „ihm einen Kaffee schulde“. Dass es darüber hinaus Einladungen zum Kaffeetrinken gegeben hat, kann der Senat nicht mit Sicherheit feststellen. Da B in der Sitzung ausführte, dass er sich mit Studierenden(gruppen) immer wieder außerhalb der Universität

treffe um eine „angenehme Atmosphäre“ zu erzeugen, ist aber nach Ansicht des Senates auch nicht auszuschließen, dass es weitere Einladungen gegeben hat.

Das Vorbringen der Antragstellerin, der Beschuldigte habe absichtlich einen Satz, welcher in Deutschland negativ ausgelegt werde, in ihr Praktikumszeugnis aufgenommen, stellt keine sexuell konnotierte Verhaltensweise dar, die eine sexuelle Belästigung (mit)begründen könnte. Es konnte außerdem im Zuge des Verfahrens geklärt werden, dass dieser Satz vom Beschuldigten nicht aus schlechter Intention aufgenommen wurde, und dass bei der Erklärung an die Antragstellerin, wieso er ihn aufgenommen habe, ihm ein Sinnfehler passiert sei (siehe dazu S. 10).

Zum Feedbackgespräch hält der Senat fest, dass die Ausführungen der Antragstellerin glaubhaft und schlüssig waren. Demnach hat der Beschuldigte der Antragstellerin Komplimente zu ihrem Aussehen gemacht und gesagt, sie sei intelligent, habe sehr viel Charme und eine wahnsinnig tolle Ausstrahlung und dass er ein Fotoshooting mit ihr machen will. In zeitlichem Zusammenhang zu diesem Angebot hat er auch ausgeführt, dass er aktuell primär auf Aktshootings konzentriert ist und Nacktheit einen anderen Stellenwert in der Gesellschaft haben sollte. Er hat sich sodann näher zur Antragstellerin gesetzt um ihr auf dem Handy einige seiner Fotos auf seiner Website zu zeigen. Zu diesem Zeitpunkt waren auch Aktfotos auf der Website zu finden. Der Beschuldigte hat die Antragstellerin bei der Verabschiedung mit seiner Hand an der Schulter berührt. Der Beschuldigte bestritt diese Verhaltensweisen nicht, führte aber an, dass sie nicht sexuell konnotiert gewesen seien. Der Senat hält dazu fest, dass es bei einer sexuellen Belästigung nicht darauf ankommt, was sich die handelnde Person dabei denkt, sondern darauf, wie die Handlung von der konkret betroffenen Person aufgenommen wird. Bereits die Einladung in ein Café – statt einem Treffen in den Räumlichkeiten der Universität – erscheint dem Senat für ein Feedbackgespräch nicht der richtige Rahmen. Das Angebot eines Professors, seine Studierende zu fotografieren ist jedenfalls ein Eindringen in ihre Privatsphäre und deshalb unzulässig; im Zusammenhang mit seinem erklärten Fokus auf Aktshootings, die nicht „jugendfrei seien“, ergibt sich auch in objektiver Hinsicht eine mögliche sexuelle Konnotation. Die Berührung an der Schulter erscheint für sich genommen harmlos, jedoch ist es in der Zusammenschau mit dem vorangegangenen Gespräch für den Senat nachvollziehbar, dass dies für die Antragstellerin in diesem Rahmen ebenfalls unangebracht und unangenehm war.

Zum Vorwurf der Antragstellerin, der Beschuldigte habe die Beurteilung der Arbeit absichtlich verzögert, hält der Senat fest, dass der Beschuldigte nachvollziehbar darlegen konnte, dass die Beurteilung aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes länger gebraucht hat und er

bemüht ist, Fristen für Studierende einzuhalten. Diese Verhaltensweise erfüllt nicht den Tatbestand der sexuellen Belästigung. Einen abschließenden Ausspruch über die Rechtzeitigkeit der Beurteilung kann die B-GBK nicht vornehmen.

Eine Einladung zum ...-tanzen, Äußerungen zu Aussehen, Charme und Ausstrahlung einer Studierenden sowie ein Angebot eines Fotoshootings, im zeitlichen Zusammenhang mit der Aussage, dass man aktuell auf Aktfotografie fokussiert sei und nicht alle Fotos auf der Website jugendfrei seien, sind Handlungen, die zweifellos die sexuelle Sphäre berühren und (auch objektiv) die Würde der betroffenen Person beeinträchtigen, da sie jenen Respekt und jene Distanz vermissen lassen, das von Professoren als Autoritätspersonen im Umgang mit Studierenden erwartet werden darf. Derartige Handlungen im Rahmen des Studienbetriebs oder des Arbeitsverhältnisses sind absolut unangebracht, und es ist nachvollziehbar, dass in der Folge eine Studierende ihre Studien- bzw. Arbeitsumwelt als einschüchternd, feindselig oder demütigend empfindet, weil sie dadurch permanent dem Druck ausgesetzt wird, nicht zu wissen wie sie ausweichen kann und wie sich eine Ablehnung auf ihr Studienleben und ihren Studienerfolg auswirken wird.

Laut eigenen Angaben fühlte sich die Antragstellerin unwohl, beschämt und deprimiert. Sie hat sich auf Grund der Handlungen des Beschuldigten unter Druck gesetzt gefühlt und war aufgrund des Machtverhältnisses nicht in der Lage, abweisend und bestimmt zu reagieren. Dies wurde laut den Gedächtnisprotokollen in der Anlage des Antrags auch von der Mutter und einer Freundin der Antragstellerin so wahrgenommen. Die Antragstellerin konnte insgesamt glaubhaft darlegen, dass Bs Verhalten eine für die Antragstellerin einschüchternde und demütigende Studien- und Arbeitsumwelt geschaffen hat. Dem Beschuldigten ist es nicht gelungen, darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die von ihm glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Senat hält außerdem fest, dass das Unterbleiben eines unverzüglichen Protests der Betroffenen nicht bedeutet, dass unerwünschte, unangebrachte, entwürdigende, beleidigende oder anstößige Verhaltensweisen toleriert werden oder entschuldigt sind. Es kann der Antragstellerin daher nicht zum Nachteil gereichen, dass sie die Verhaltensweisen des Beschuldigten nicht direkt in der jeweiligen Situation beanstandet hat; dies insbesondere auch deshalb, weil zwischen Professoren und Studierenden ein Autoritäts- und Machtgefälle besteht, in dem es Studierenden umso schwerer fällt, solche Vorfälle als unerwünscht anzusprechen. Gerade in einem solchen Machtgefälle ergibt es sich bereits aus der Situation selbst, dass eine Erwünschtheit grenzüberschreitenden Verhaltens nicht angenommen werden kann.

Zur gemäß § 8 Abs.1 Z 2 B-GIBG bestehenden Verpflichtung, im Falle einer sexuellen Belästigung angemessene Abhilfe zu schaffen, wird festgestellt, dass die Universität X mit ihren unverzüglichen Maßnahmen nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe (insb. den „Verhaltensregeln“ für B) ihre Verpflichtung erfüllt hat. Der Senat will die schnelle Reaktion der Universität X auf die Meldung durch die Antragstellerin und die umfassende Beschäftigung mit dem Vorfall positiv hervorheben. Die Universität X hat somit die erforderlichen Maßnahmen gesetzt.

Der Senat stellt daher fest, dass das Verhalten von B, nämlich die Einladung zum ...-tanzen, Äußerungen zu Aussehen, Charme und Ausstrahlung der Antragstellerin sowie das Angebot eines Fotoshootings mit dem Beschuldigten, im zeitlichen Zusammenhang mit der Aussage, dass er sich aktuell auf Aktfotografie fokussiere und nicht alle Fotos auf seiner Website jugendfrei seien, eine sexuelle Belästigung von A gemäß § 8 iVm § 42 Abs. 2 B-GIBG darstellt.

Auf die schadenersatzrechtlichen Ansprüche des § 19 B-GIBG wird verwiesen.

Wien, Juli 2023